

Gesellschaftsvertrag der "Sport- und Badezentrum FILDORADO GmbH"
- mit eingearbeiteten Änderungen vom 27.11.1978, 05.11.1979, 15.09.1980, 14.12.1981, 14.01.1985, 15.01.1990, 07.09.1994, 14.11.1994, 18.12.1995, 17.12.1996, 17.05.1999, 03.07.2000, 21.05.2001, 17.12.2001, 16.06.2003, 27.09.2004, 10.12.2012 und 18.05.2015

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
„Sport- und Badezentrum Fildorado Gesellschaft mit beschränkter Haftung“
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Filderstadt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Freizeit-, Sport- und Badezentrums.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck mittelbar und unmittelbar gefördert werden kann.

§ 3 Vermögensbindung und Gewinnverwendung (aufgehoben)

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 282.000,00 EURO
(in Worten: zweihundertzweiundachtzigtausend EURO).

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Abgrenzung ihrer Geschäftsbereiche im Rahmen einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft zu berichten.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin, der Erste Bürgermeister, der Bürgermeister, der Leiter der Stadtkämmerei der Stadt Filderstadt und der Betriebsleiter der Stadtwerke Filderstadt gehören kraft Amtes dem Aufsichtsrat an, ein weiteres Mitglied ist ein Vertreter des Betriebsrates. Weitere Mitglieder werden vom Gemeinderat der Stadt Filderstadt aus den Fraktionen des Gemeinderates entsprechend deren Fraktionsstärke entsendet, wobei Fraktionen mit bis zu fünf Gemeinderatsmandaten jeweils einen Aufsichtsrat und Fraktionen mit mehr als fünf Gemeinderatsmandaten jeweils zwei Aufsichtsräte stellen.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel amtierende Mitglieder des Gemeinderats sein. Stellt eine Fraktion zwei Aufsichtsräte, so kann der Gemeinderat unter Anrechnung auf die sich nach Absatz 2 dieser Fraktion zustehenden Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern auch ein ehemaliges Mitglied des Gemeinderats dieser Fraktion in den Aufsichtsrat entsenden.

- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Der Aufsichtsrat führt die Geschäfte jedoch bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter. Seine Amtszeit endet aber spätestens mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzende des Aufsichtsrates ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Filderstadt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden für die in § 9 Abs. 4 festgelegte Amtszeit.
- (2) Wird das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit frei, ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr bzw. muss einmal im Kalenderjahr tagen. Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernmündlicher oder per E-Mail erfolgter Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (8) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (9) Erklärungen des Aufsichtsrates werden **von der** Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Sport- und Badezentrum Fildorado GmbH“ abgegeben.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind grundsätzlich dazu verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) Stillschweigen zu wahren, soweit sie ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind. Gegenüber Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Filderstadt sind die Aufsichtsratsmitglieder von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Dabei ist sicherzustellen, dass die von ihnen informierten Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - 1. Erlass einer Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs. 2,
 - 2. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - 3. Anpachtung von Unternehmen, Hilfs- und Nebenbetrieben,
 - 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - 5. Investitionen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - 6. Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen waren, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - 7. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - 8. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - 9. Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt,
 - 10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - 11. Erteilung der Einwilligung nach § 6 des Gesellschaftsvertrages,
 - 12. Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
 - 13. Gewährung von Gehaltsvorschüssen an Mitarbeiter, falls die Summe des doppelten Monats-Brutto-Verdienstes überschritten wird,
 - 14. Erlass einer Betriebsordnung, Festsetzung der Eintrittspreise sowie ähnliche Regelungen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht,
 - 15. Verpachtung der Gastronomie.

- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Abs. 2 Ziff. 5, 6 keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung der Vorsitzenden des Aufsichtsrates selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 12 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt die Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- (1) die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder,
- (2) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- (3) die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Beschlussfassung über den Vortrag bzw. die Abdeckung eines Verlustes,
- (4) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates,
- (5) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- (6) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und –herabsetzung,
- (7) die Erteilung der Zustimmung zu § 6,
- (8) Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft,
- (9) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- (10) die Einrichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- (11) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan mit fünfjähriger Finanzplanung so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Filderstadt zur Kenntnis zu geben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Voraussichtliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan hat sie unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen.
- (2) Die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht ist gemäß §§ 316 ff HGB und § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz durch einen Abschlussprüfer vorzunehmen.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Filderstadt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt stehen die Rechte nach § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung zu.
- (4) Die Geschäftsführung hat, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntzugeben. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Filderstadt veröffentlicht.

§ 17 Gründungsaufwand (aufgehoben)

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem gesellschaftsvertraglichen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen. Das Gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die durch eine dem gesellschaftsvertraglichen Zweck entsprechende Regelung zu ergänzen und zu schließen ist.
- (2) Werden Bezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder der weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht gleichberechtigt mit ein.

Anderung	Bezüglich	Beschluss
1. Änderung	§ 5	27.11.1978
2. Änderung	§ 5	05.11.1979
3. Änderung	§ 5	15.09.1980
4. Änderung	§ 5	14.12.1981
5. Änderung	§ § 9, 10	14.01.1985
6. Änderung	§ 9	15.01.1990
7. Änderung	§ 9 Abs. 2, 3	07.09.1994
8. Änderung	§ 11 Abs. 2 Ziff. 17 neu	14.11.1994
9. Änderung	§ 9 Abs. 1	18.12.1995
10. Änderung	§ § 14, 15	17.12.1996
11. Änderung	§ 9 Abs. 4	17.05.1999
12. Änderung	§ 2 Abs. 2 § 5; § 8 Abs. 4 § 10 Abs. 3 § 11 Abs. 2, 3 § 13 Ziff. 7 – 10 § 15 Abs. 3	03.07.2000
13. Änderung	§ 9 Abs. 1, 2	21.05.2001
14. Änderung	§ 2 § § 3, 17 aufgehoben	17.12.2001
15. Änderung	§ 9 Abs. 4	16.06.2003
16. Änderung	§ 9 Abs. 1, 2, 3 und § 13	27.09.2004
17. Änderung	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1, 3, 5, 7, 8, 11 § 11 Abs. 2, Ziffer 13 entfällt, 3 § 12 Abs. 4, 5 § 15 Abs. 1	10.12.2012
18. Änderung	§ 1 Abs. 1 § 9 Abs. 2, 4 § 10 Abs. 5, 7, 9 § 11 Abs. 2, 3 § 18 Abs. 1 und 2 neu	18.05.2015